

SATZUNG

des

Dartclub Heidschnucken e.V.

Diese Satzungsneufassung ersetzt die Satzung vom 13.05.2002, mit allen bis heute vorgenommenen Änderungen, und wurde während der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 27.06.2019 beschlossen.

SATZUNG

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Dartclub Heidschnucken e.V.“. Er wurde im Jahr 2002 gegründet und hat seinen Sitz in 29556 Suderburg, Am Bahnhof 6.
2. Der Verein ist beim Amtsgericht Lüneburg im Vereinsregister, unter der Nummer: VR 140478 eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied des LandesSportBund Niedersachsen e.V. und der zuständigen Landesfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden, und erkennt deren Satzung und Ordnungen an.
4. Der Dartclub Heidschnucken e.V. regelt im Einklang der Satzung der übergeordneten Verbände seine Angelegenheiten selbst.
5. Der Austritt aus dem LandesSportBund Niedersachsen e.V. kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erwirkt werden.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Dartsports.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Pflege der Kultur sowie die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht, die in Form von regelmäßigen Trainingsstunden und Wettkämpfen stattfinden.
4. Die Spiele bzw. Wettkämpfe werden nach den Regeln des Deutschen Dart Verbandes und/oder des Deutschen Sport- und Automatenverbandes ausgetragen.
5. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein dient den in §2 aufgeführten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung in der jeweils geltenden Fassung, ausschließlich und unmittelbar.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Nach seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch auf Rückzahlung seiner Beiträge bzw. seines letzten Beitrags.
5. Der Verein bekennt sich zum Amateursport, seine Organe arbeiten ehrenamtlich.

§ 4 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die selbst Sport treibt oder als Förderer den Verein unmittelbar unterstützen will.
2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag (Aufnahmeantrag) zu stellen. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Einwilligung erforderlich.
3. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand, nach kurzem Informationsaustausch (z.B. beim Training) mit den Mitgliedern, mit einfacher Mehrheit.
4. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Die Satzung wird bei der Aufnahme in den Verein durch ein Mitglied des Vorstands ausgehändigt.

§ 6 Mitglieder des Vereins

1. Ordentliche Mitglieder (aktive und passive, vom vollendeten 18. Lebensjahr an), wozu auch fördernde Mitglieder gehören, mit vollem Stimm- und Wahlrecht.
2. Jugendliche (vom 14. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) sind ohne Stimm- und Wahlrecht, besitzen aber ein Mitspracherecht.
3. Außerordentliche Mitglieder, hier Gastspieler, die im Liga-Betrieb eingesetzt werden, sind ohne Stimm- und Wahlrecht, besitzen aber ein Mitspracherecht.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und der Zweckbestimmung des Vereins ergeben, insbesondere das aktive und passive Wahlrecht.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern, sowie den Beschlüssen der Vereinsorgane zu folgen.
3. Jedes Mitglied hat die Spielregeln und die Hausordnung, nach denen im Verein gespielt wird, zu beachten.
4. Gegen alle Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a) Verweis,
 - b) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Spielbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins bis zur Dauer von sechs Monaten,
 - c) Ausschluss aus dem Verein.
5. Der Beschluss über diese Maßregelung ist dem Mitglied persönlich oder durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

§ 8 Beiträge

1. Zur Durchführung der Vereinszwecke werden von den Mitgliedern Beiträge erhoben.
2. Die Höhe und den Einzug der Beiträge regelt die Beitragsordnung.
3. Beitragsänderungen werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
4. Alles Weitere regelt die Beitragsordnung.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt und Ausschluss aus dem Verein.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand ausgeschlossen werden:
 - a) Wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen;
 - b) Wegen Nichtzahlung von sechs Monatsbeiträgen trotz Mahnung und Fristsetzung;
 - c) Wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder unsportlichem Verhalten.
4. Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes erlöschen sämtliche, durch die Mitgliedschaft erworbenen Rechte und Pflichten an den Verein.
5. Ein Mitglied kann, wenn es schwer gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss mit den Ausschließungsgründen ist dem betreffenden Mitglied persönlich oder mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu machen.

Gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied das Recht auf Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss binnen vier Wochen nach Erhalt des Ausschließungsbescheids schriftlich an den Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die vom Vorstand einberufen wird, entscheidet in deren Versammlung.

§ 10 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung (§11)
 - b) Der Vorstand (§12)

§ 11 Mitgliederversammlung

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung durch Aushang in den Vereinsräumen einzuladen sind. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden und begründet sein.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und des Berichts der Kassenprüfer.
2. Entlastung des gesamten Vorstands.
3. Wahl des Vorstands:

Der Vorstand wird auf fünf Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl. Die Wahl des 1. Vorsitzenden hat vor der Wahl der übrigen Mitglieder zu erfolgen.
4. Wahl von zwei Kassenprüfern:

Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören und kein weiteres Amt im Verein haben. Eine Wiederwahl ist zulässig.
5. Änderung der Satzung.
6. Entscheidungen über die eingereichten Anträge.
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
8. Auflösung des Vereins:

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt haben. Der Vorstand kann beim Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.

Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, sowie sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden zu unterschreiben und von einem Vorstandmitglied gegen zu zeichnen ist.

§ 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden und Kassenwart und wird für die Dauer von fünf Jahren gewählt.
2. Jedes Mitglied des Vorstands hat nur eine Stimme.
3. Die Amtszeit endet mit der Neuwahl des entsprechenden Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, kann sich der Vorstand selbst ergänzen. Bei Ausscheiden von mehr als einem Vorstandsmitglied ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
4. Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er ist berechtigt und verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, die er für die ordentliche Geschäftsführung im Verein für erforderlich erachtet.
5. In den Vorstand können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins gewählt werden.
6. Beschlussfähigkeit des Vorstands ist bei Anwesenheit von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern gegeben. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
7. Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet.
8. Geschäftsführender Vorstand im Sinne §26 BGB ist der 1. und 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Je zwei vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
9. Vorstand und sonstige Organe des Vereins haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten entstandenen Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber Mitgliedern des Vereins oder Dritten.
10. Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

1. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört vor allen die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen aus dem Mitgliederkreis, die Bewilligung von Ausgaben, Aufnahme, Ausschluss und Maßregelung von Mitgliedern, sowie die Erstellung des Jahresberichtes für die Mitgliederversammlung
2. Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Jahreshauptversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.

3. Er nimmt Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang. Zahlungen von über € 250,00 für den Verein, hat der Kassenwart nur gegen Unterschrift des 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung gegen Unterschrift des 2. Vorsitzenden zu leisten.

§ 14

Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer haben das Recht zur jederzeitigen Kontrolle, daneben die Pflicht, am Ende des Geschäftsjahres die Kassenprüfung durchzuführen, sowie über das Ergebnis der Mitgliederversammlung zu berichten.
2. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 15

Protokolle

1. Über alle Vorstands- und Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterschreiben und von einem Vorstandsmitglied gegen zu zeichnen ist. Die Urschrift verbleibt beim Vorsitzenden.
2. Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten.

§ 16

Haftpflicht

1. Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nicht für die aus dem Spielbetrieb, gemeinschaftlichen Aktivitäten, Fahrten zu und von den Turnieren und Veranstaltungen, die vom Club organisiert wurden, entstandenen Gefahren und Sachverluste.

§ 17

Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn sie in der Tagesordnung schriftlich angekündigt waren.

§ 18

Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder an der Versammlung teilnehmen. Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist eine zweite Versammlung frühestens zwei Wochen und spätestens nach sechs Wochen durchzuführen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
3. Eine Auflösung kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Jugend- und Freizeitzentrum der Gemeinde Suderburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 19

Schlussbestimmung

Die Satzung wurde während der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 27.06.2019 beschlossen und von den Vorstandsmitgliedern, im Beisein der teilnehmenden ordentlichen Mitglieder, unterzeichnet.

Suderburg, den 27. Juni 2019

(Peter Sammrey)
Vorsitzender

(Christoph Bauck)
stellv. Vorsitzender